

- Quo vadis Insolvenzrecht?
Update 2021 – S. 2
- Steuern 2021: Was sich aktuell
geändert hat – S. 6
- Airbnb hat Umsatzdaten an
Fiskus geliefert – S. 7



Quo vadis Insolvenzrecht? Update 2021

Die neuesten Entwicklungen und ein aktuelles Webinar zum Thema

Handelsblatt

BESTE
Steuerberater

2020

bdp
Bormann Demant & Partner
Berlin

Im Test: 4.189 Steuerberater
Partner: S.W.I. Finance
Handelsblatt · 01.04.2020

- Management in der Pandemie: Dr.
Hubertus Bartsch (NZWL) – S. 8
- Fehler bei der Firmengründung in
China vermeiden – S. 11

Insolvenzrecht aktuell

Wir informieren hier und in einem Webinar am 10. Februar 2021 über Änderungen bei der Insolvenzantragspflicht, die neue Pflicht zur Krisenfrüherkennung und Neuerungen im Mietrecht.

In dem Tempo, in dem das COVID-19-Virus mutiert, ändert sich auch die deutsche Gesetzgebung. Wir geben Ihnen daher ein Update zu unseren Beiträgen in bdp aktuell 175 und 176 und laden Sie erneut herzlich zu einem Webinar am 10. Februar 2021 um 16:00 bis 17:00 Uhr ein, in dem wir über das nun verabschiedete Gesetz informieren werden.

In Ausgabe 176 von bdp aktuell haben wir über den Stand der Gesetzgebung unmittelbar vor Weihnachten 2020 berichtet. Mit Spannung haben wir auf die Entscheidung des Bundestages über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum „Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts („SanInsFoG-RegE“)“ vom 14.10.2020 gewartet. Am 17.12.2020 hat der Bundestag das Gesetz angenommen. Es ist wie vorgesehen – und trotz deutlicher Kritik an der Hast, mit der es entworfen und verabschiedet wurde – am 01. Januar 2021 in Kraft getreten.

In der kurzen Zwischenzeit sind weitere Gesetze zum Insolvenzrecht ergangen, die wir Ihnen zusammen mit den Einzelheiten zum SanInsFoG-RegE vorstellen. Da die vom Bundestag verabschiedete Fassung des SanInsFoG sich in einigen wesentlichen Punkten vom Regierungsentwurf, den wir in unserer letzten Ausgabe besprochen haben, unterscheidet, stellen wir zunächst diese Änderungen dar, zusammen mit den weiteren in der Zwischenzeit verabschiedeten oder in Aussicht gestellten Gesetzen und Gesetzesänderungen.

Die Aktualisierungen betreffen folgende Bereiche:

- Änderungen bei der Insolvenzantragspflicht
- Pflicht zur Krisenfrüherkennung
- Änderungen im Miet- und Pachtrecht

Änderungen bei der Insolvenzantragspflicht

Definition des Prognosezeitraums bei Überschuldung

Wie vorgesehen wird durch das SanInsFoG in §19 Abs.2 Satz1 InsO der Prognosezeitraum für die Fortbestehensprognose erstmalig gesetzlich geregelt: Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unterneh-





mens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Ebenso ist die Rückausnahme im COVInsAG für den „Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung“ geblieben, wonach zwischen dem 01. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 anstelle des Zeitraums von zwölf Monaten ein Prognosezeitraum von vier Monaten zugrunde zu legen ist, wenn die Überschuldung des Schuldners auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Diese Änderung betrifft also die Verpflichtung der Geschäftsleitung, bei Vorliegen einer Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen.

Diese Definition des Prognosezeitraums ist im Sinne einer Rechtsklarheit zu begrüßen.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

In das COVInsAG, §1, wurde mit Wirkung vom 01. Januar 2021 auch folgende Regelung aufgenommen, die sowohl die Antragspflicht wegen Überschuldung als auch wegen Zahlungsunfähigkeit betrifft:

„Vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2021 ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ... für die Geschäftsleiter solcher Schuldner ausgesetzt, die im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 31. Dezember 2020 einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben. War eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich, gilt Satz 1 auch für Schuldner, die nach den Bedingungen des staatlichen Hilfsprogramms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist.“ (§1 Abs. 3 COVInsAG)

Aufgrund der anhaltenden Belastungen der Wirtschaft durch die COVID-

19-Pandemie hat die Bundesregierung am 20.01.2021 auf Empfehlung des Bundesrats beschlossen, die Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit aufgrund der vorstehenden Regelung über den 31.01.2021 hinaus bis zum 30.04.2021 auszusetzen. Bei Redaktionsschluss lag der erforderliche Gesetzentwurf für die Verlängerung der Frist noch nicht vor, aber dem Beschluss der Bundesregierung ist zu entnehmen, dass damit der weiterhin schleppenden Auszahlung der Corona-Hilfen Rechnung getragen werden soll. Allerdings müssen die Unternehmen auch die Hilfen in Anspruch nehmen.

Die Bundesregierung hat verlautbart, dass Voraussetzung für die Aussetzung der Antragstellung grundsätzlich ist, dass die Hilfen bis zum 28.02.2021 beantragt werden und die erlangbare Hilfeleistung zur Beseitigung der Insolvenzreife geeignet ist. Auf die Antragstellung kommt es jedoch ausnahmsweise nicht an, wenn eine Beantragung der Hilfen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen bis zum 28. Februar 2021 nicht möglich ist. In diesen Fällen soll auf die Antragsberechtigung abgestellt werden.

Der Gesetzgeber nimmt mit dieser Regelung die Geschäftsleitung der betroffenen Unternehmen aber wie in vielen anderen Fällen auch in die Verantwortung, denn der Geschäftsleiter muss für sich die Frage beantworten, ob „offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist“.

Denn: „Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern einen Eröffnungsantrag zu stellen. Der Antrag ist spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung zu stellen“ (§15a Abs.1 S. 1 InsO). Schuldhaft kann auch handeln, wer die Aussichten auf Erlangung von staatlichen Hilfen zumindest fahrlässig falsch einschätzt. Die Regres-

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

Quo vadis Insolvenzrecht? In dem Tempo, in dem das COVID-19-Virus mutiert, ändert sich auch die deutsche Gesetzgebung. Wir geben Ihnen daher ein Update zu unseren Beiträgen in bdp aktuell 175 und 176 und laden Sie erneut herzlich zu einem Webinar am 10. Februar 2021 um 16:00 bis 17:00 Uhr ein, in dem wir über das nun verabschiedete Gesetz informieren werden.

Achtung Steuerfahndung: Die Hamburger Finanzbehörde hat umfangreiche Umsatzdaten von Airbnb erhalten und darauf hingewiesen, dass die Daten jetzt ausgewertet und, soweit diese nicht Hamburg betreffen, an die betreffenden Finanzämter zur Auswertung weitergeleitet werden.

Wer also als Airbnb-Vermieter tätig war oder ist und in dieser Angelegenheit Beratungsbedarf hat, möge sich bitte gerne an seinen bdp-Berater wenden.

Management in der Pandemie: In unserer Interviewserie sprechen wir diesen Monat mit Dr. Hubertus Bartsch, CEO der Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH (NZWL).

Ihr

Rüdiger Kloth

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater
und seit 1997
Partner bei bdp
Hamburg.



Quo vadis Insolvenzrecht? Update 2021

se gegen Geschäftsleiter von Unternehmen, die die Krise nicht überstanden haben, und ihre Pflichten zur Antragstellung verletzt oder ihre Chancen auf Erlangung einer Hilfe falsch eingeschätzt haben, sind bereits jetzt absehbar.

Pflicht zur Krisenfrüherkennung

Wir haben in unserer letzten Ausgabe über die vorgesehene massive Verschärfung der Haftung für Geschäftsleiter aufgrund einer vollständig neuen gesetzlichen Pflicht zur „Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern“ berichtet. Die Verletzung dieser Pflicht hätte gravierende Folgen nach sich ziehen können, denn bereits im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§18 InsO) hätten die Geschäftsleiter und die Überwachungsorgane die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger zu wahren gehabt. Bei einer schuldhaften Pflichtverletzung hätten sie dem Unternehmen für den entstandenen Schaden gehaftet, es sei denn, sie hätten die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, so noch die ausdrückliche Regelung in §§ 1 - 3 SanInsFoG-RegE.

Diese Regelung wurde von mehreren Seiten scharf kritisiert, die – wie auch wir – darin eine enorme Verschärfung des Haftungsrisikos über einen Prognosezeitraum von 24 Monaten, der bei drohender Zahlungsunfähigkeit zugrunde zu legen ist (so jetzt §18 Abs.2 InsO), gesehen haben. Der Gesetzgeber hat die Regelung insoweit entschärft, als er die §§ 2 und 3 des SanInsFoG-RegE gestri-

chen hat, die ausdrücklich die Haftung der Geschäftsleiter bei drohender Zahlungsunfähigkeit vorsahen.

Der Gesetzgeber hat die Haftung damit zwar dem ersten Augenschein nach entschärft, geblieben ist jedoch die Pflicht zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement:

„Die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person (Geschäftsleiter) wachen fortlaufend über Entwicklungen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können. Erkennen sie solche Entwicklungen, ergreifen sie geeignete Gegenmaßnahmen und erstatten den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) unverzüglich Bericht. Berühren die zu ergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe, wirken die Geschäftsleiter unverzüglich auf deren Befassung hin.“ (§1 StARUG)

Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane sind damit in einer Pflicht – und wo eine Pflicht besteht, besteht auch die Möglichkeit des Verstoßes. Ob die Streichung der ausdrücklichen Haftungsbestimmungen als Folge einer Pflichtverletzung bei Aufrechterhaltung der Pflichten tatsächlich folgenlos bleibt, ist mehr als zweifelhaft. Die Pflicht zur Krisenfrüherkennung ergänzt u. E. die allgemeinen Regelungen zu den Handlungspflichten von Geschäftsleitern (insbesondere §43 Abs.1 GmbHG, §93 Abs.1 AktG). Damit bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung diese Bestimmungen anwenden

wird – womit Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane weitere Rechtsunsicherheit haben.

Praxistipp:

Wie wir in bdp aktuell 175 bereits angeraten haben, sollten Geschäftsführungen umgehend ein geeignetes Frühwarnsystem samt entsprechender Dokumentation aufbauen, um sich gegen spätere Haftungsansprüche wehren zu können.

Änderungen im Miet- und Pachtrecht

In der COVID-19-Pandemie haben viele gewerbliche Mieter mit erheblichen Umsatzeinbußen zu kämpfen. Für die Mieter stellte sich die Frage, ob dieses unvorhergesehene Ereignis, das wie „höhere Gewalt“ wirkt, ihnen das Recht gegenüber dem Vermieter einräumt, die Miete zurückzubehalten, zu kürzen oder gar den Mietvertrag zu kündigen.

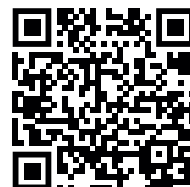
Der Gesetzgeber hat reagiert, indem er in Art.240 Abs.2 EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche) eine „Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen“ geregelt hat, allerdings nur zeitlich befristet. Danach kann ein „Vermieter ... ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter im Zeitraum vom 01. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung ist glaubhaft zu machen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben unberührt.“



bdp-Webinar: Quo vadis Insolvenzrecht? Update 2021

In dem Tempo, in dem das COVID-19-Virus mutiert, ändert sich auch die deutsche Gesetzgebung. Wir laden Sie daher herzlich zu einem erneuten Webinar ein, um Sie umfassend über die neuesten Entwicklungen zu informieren.

Termin: 10. Februar 2021 um 16:00 bis 17:00 Uhr
Referenten: Dr. Michael Bormann & Dr. Jens-Christian Posselt
Anmeldung unter www.bdp-team.de/events oder mit nebenstehendem QR-Link





Die Pandemie ist über diese Regelung hinweggegangen, die Probleme und offenen Fragen sind geblieben. Über die Rechte der Mieter bzw. Vermieter aufgrund der Pandemie ist es bereits vereinzelt zu Rechtsstreitigkeiten gekommen. Da es eine Situation, in der die gesamte Wirtschaft überregional betroffen ist, in Deutschland bisher noch nicht gegeben hat, haben die Gerichte auch noch keine Linie in der Rechtsprechung gefunden und teils unterschiedlich geurteilt.

Hier einige Beispiele:

- LG Frankfurt am Main (Urteil v. 5.10.2020, Az. 2-15 O 23/20). Trotz staatlich angeordneter Schließung eines Geschäfts ist eine Minderung der Miete nicht zulässig. So entschieden auch die Landgerichte in Heidelberg (Urteil v. 30.7.2020, Az.: 5 O 66/20) und Zweibrücken (Urteil v. 11.9.2020, Az.: HK O 17/20), LG Stuttgart (Urteil v. 19.11.2020, 11 O 215/20), LG Wiesbaden (Urteil v. 5.10.2020, 9 O 852/20), LG Lüneburg (Urteil v. 17.11.2020, 5 O 158/20) und LG München II (Urteil v. 22.9.2020, 13 O 1657/20 und Urteil v. 6.10.2020, 13 O 2044/20).
- Das LG München I hingegen ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Schließung eines Geschäfts aufgrund einer Anordnung zur Bekämpfung von Covid-19 einen Mietmangel im Sinne des BGB darstellt (LG München I, Urteil v. 22.9.2020, Az. 3 O 4495/20 sowie Urteil v. 5.10.2020, Az. 34 O 6013/20). Zu einem ähnlichen Ergebnis ist das LG Mönchengladbach (Urteil v. 2.11.2020, Az. 12 O 154/20) gekommen, das einen Anspruch auf Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage sieht (aber keinen Mangel der Mietsache).

Der Gesetzgeber hat nun auf die beunruhigende Situation auf dem Mietmarkt reagiert und – etwas versteckt – im „Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossen-

schafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht“ vom 22.12.2020 dem Art. 240 EGBGB einen §7 angefügt, der lautet:

„§7 Störung der Geschäftsgrundlage von Miet- und Pachtverträgen

(1) Sind vermietete Grundstücke oder vermietete Räume, die keine Wohnräume sind, infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie für den Betrieb des Mieters nicht oder nur mit erheblicher Einschränkung verwendbar, so wird vermutet, dass sich insofern ein Umstand im Sinne des §313 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat.

(2) Absatz 1 ist auf Pachtverträge entsprechend anzuwenden.“

Damit hat sich der Gesetzgeber einer Tendenz in der Rechtsprechung und auch Literatur angeschlossen, die Pandemie als einen Fall der „Störung der Geschäftsgrundlage“ anzusehen, die wiederum in §313 BGB geregelt ist:

„Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.“ (§313 Abs.1 BGB)

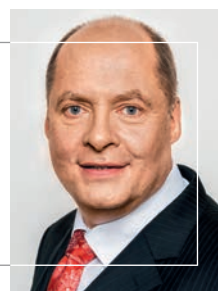
Für die Praxis bedeutet dies, dass ein Vertrag in der Regel bestehen bleibt, die betroffene Partei jedoch einen Anspruch auf Anpassung des Vertrags hat. Das wäre im vorliegenden Fall die Miete. Fraglich bleibt jedoch, ob damit eine Mietminderung oder nur ein Stundungsrecht in Betracht kommt, also für die Dauer der Pandemie die Miete endgültig reduziert werden kann oder die Miete nur gestundet ist und nach Beendigung der Pandemie ein entstandener Rück-

stand zurückzuzahlen ist. Im Zweifel werden auch hierüber wieder die Gerichte zu entscheiden haben. Immerhin hat der Gesetzgeber erkannt, dass Vermieter und Mieter schnell Klarheit über ihre Rechte und Pflichten haben sollen und eine „Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung“ in dem o. g. Gesetz beschlossen, indem ein „§44 Vorrang- und Beschleunigungsgebot“ eingefügt wird, wonach „(1) Verfahren über die Anpassung der Miete oder Pacht für Grundstücke oder Räume, die keine Wohnräume sind, wegen staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vorrangig und beschleunigt zu behandeln“ sind; in Gerichtsverfahren „soll ein früher erster Termin spätestens einen Monat nach Zustellung der Klageschrift stattfinden.“ (§33 Abs.1 und 2 EGZPO)

Dieses hehre Ziel der Verfahrensbeschleunigung wird durch die COVID-19-Pandemie jedoch wieder konterkariert. Gegenwärtig kommt es zu teils erheblichen Verzögerungen bei der Anberaumung von Terminen zur mündlichen Verhandlung, die Prozessordnungen lassen zwar unter bestimmten Voraussetzungen „Online-Verhandlungen“ zu, doch die Ausstattung der Gerichte und die Akzeptanz bei den Verfahrensbeteiligten lassen noch zu wünschen übrig. Ob die Verkürzung der Fristen durchsetzbar ist, bleibt fraglich; und wenn, dann zulasten anderer Verfahren.

In Deutschland bleibt es also bei Ringelnatz: „Sicher ist, dass nichts sicher ist. Selbst das nicht.“

Dr. Jens-Christian Posselt
ist Rechtsanwalt bei
bdp Hamburg Hafen.



Was sich mit dem neuen Jahr geändert hat

Auch in diesem Jahr gibt es eine ganze Reihe steuerlicher Änderungen. bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann hat den Überblick.

Mehrwertsteuer

Seit Januar gelten wieder die alten Sätze für die Mehrwertsteuer von 19 Prozent beziehungsweise von 7 Prozent beim ermäßigten Satz. Allerdings gibt es eine Ausnahme: Für Restaurants gilt noch bis zu Jahresmitte bei Gerichten der reduzierte Satz, der allerdings nicht mehr wie in der zweiten Hälfte 2020 bei 5 Prozent liegt, sondern wieder bei den regulären 7 Prozent. Getränke werden allerdings wieder mit 19 Prozent besteuert.

Solidaritätszuschlag

Dafür fällt für rund 90 Prozent der Steuerzahler der Solidaritätszuschlag weg. Konkret gilt das für Bürger, die nicht mehr als 16.956 Euro Steuern pro Jahr zahlen. Bei Ehepaaren und eingetragenen Lebensgemeinschaften verdoppelt sich diese Obergrenze auf 33.912 Euro. Wer darüber liegt, muss weiterhin den Solidaritätszuschlag zahlen, der je nach Einkommen gestaffelt erhoben wird. In der Spitze sind das 5,5 Prozent

zusätzlich auf die Einkommenssteuer. Dieser Höchstsatz gilt für Alleinstehende ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 96.822 Euro pro Jahr. Bei Zusammenveranlagten langt der Fiskus mit den vollen 5,5 Prozent ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 193.644 Euro zu.

Das gilt auch für Selbstständige, die die Rechtsform einer Personengesellschaft nutzen. Außerdem kassiert der Fiskus den Solidaritätszuschlag weiterhin auf Kapitalerträge – und zwar unabhängig von deren Höhe.

Mittelstandsbauch

Gleichzeitig mildert der Gesetzgeber die sogenannte kalte Progression. Denn der Einkommenssteuertarif wird um 1,52 Prozent nach rechts verschoben. Dadurch steigt das steuerfreie Existenzminimum von 9.408 auf 9.744 Euro. Bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften gilt wie üblich der doppelte Satz. Ab dem kommenden Jahr wird

der Steuertarif um weitere 1,17 Prozent nach rechts verschoben, wodurch sich der Grundfreibetrag weiter erhöht. Ziel ist es, die kalte Progression abzumildern. Dieser Begriff beschreibt die schleichen den Steuererhöhungen bei Lohnerhöhungen oder sonstigen Zuwächsen des Einkommens.

Homeoffice

Angesichts der Covid-19-Pandemie ist es möglich, für jeden Tag im Homeoffice fünf Euro von der Steuer abzuziehen. Das gilt allerdings nur bis zu 600 Euro im Jahr – also für 120 Arbeitstage. Diese Homeoffice-Pauschale gilt außerdem nicht zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro pro Jahr, sondern wird auf diesen angerechnet. Sie wirkt sich also erst aus, wenn sie dafür sorgt, dass Ausgaben beispielsweise für einen Laptop, Büromaterialien oder Weiterbildung zusammen mit der Homeoffice-Pauschale die Marke von 1.000 Euro überschreiten. Die steuerli-





che Homeoffice-Befreiung gilt rückwirkend schon für das Jahr 2020.

Coronaprämien

Außerdem hat der Gesetzgeber beschlossen, die steuerfreien Coronaprämien bis Mitte 2021 zu verlängern. Der Arbeitgeber kann somit seinen Mitarbeitern seit dem 01. März 2020 und bis zum 30. Juni 2021 einmalig für erschwerte Arbeitsbedingungen einen Corona-Bonus in Höhe von 1.500 Euro zahlen, der nicht besteuert wird. Hier fallen auch die Sozialabgaben weg.

Fahrt zur Arbeit

Eine kleine zusätzliche Entlastung gibt es für Steuerzahler, die einen weiten Weg zur Arbeit haben. Denn ab Januar gilt bei der Pendler-Pauschale ab dem 20. Kilometer ein Satz von 0,35 Euro. Dieser soll ab 2024 auf 0,38 Euro steigen. Bei den ersten 20 Entfernungskilometern bleibt mit 0,30 Euro alles beim Alten.

Für Steuerzahler, die mit einem Elektroauto zur Arbeit fahren, gibt es noch eine zusätzliche Entlastung. Denn für diese Fahrzeuge entfällt die Kfz-Steuer. Eigentlich war die Befreiung für Neuzulassungen bis Ende 2020 befristet. Jetzt hat der Gesetzgeber den entsprechenden Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

CO₂-Abgabe

Eine zusätzliche Unterstützung von Elektroautos ist die neue CO₂-Abgabe. Pro verursachter Tonne Emissionen werden 25 Euro fällig. Der Betrag steigt bis 2025 auf 55 Euro pro Tonne. Die Abgabe gilt für Unternehmen, die Benzin, Diesel oder Heizöl und Erdgas verkaufen, also vor allem für Tankstellen und Versorger. Dadurch steigt der Preis pro Liter Benzin seit dem 1. Januar um sieben Cent pro Liter. Bei Diesel sind es 7,9 Cent. Bei Heizöl sind es ebenfalls 7,9 Cent pro Liter und bei Erdgas 0,6 Cent pro Kilowattstunde.

Fazit

Ob ein Steuerzahler von den Änderungen eher profitiert oder noch weiter belastet wird, lässt sich generell nicht beantworten. Relativ betrachtet kommen die Änderungen den niedrigeren Einkommen zugute. Absolut gerechnet ist die Entlastung bei den mittleren Einkommen am größten. Bei den höheren Einkommen schlägt sich dagegen die Beibehaltung des Solidaritätszuschlags negativ nieder.

Dr. Michael Bormann
ist bdp-Gründungs-
partner und CFO der Schlo-
te Gruppe.



Airbnb lieferte Umsatzdaten an Hamburger Steuerfahndung

Wer als Airbnb-Vermieter hierzu Beratungsbedarf hat, möge sich an seinen bdp-Berater wenden.

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner
bei bdp Hamburg.



Bereits im Jahr 2018 hat die Hamburger Steuerfahndung zusammen mit dem Bundeszentralamt für Steuern eine Gruppenanfrage an Irland mit der Bitte um Herausgabe der Daten für in Deutschland vermittelte Vermietungsumsätze gestellt. Ein Gericht in Irland hat nun letztinstanzlich grünes Licht für die Herausgabe der Daten gegeben.

Nun hat die Hamburger Finanzbehörde darauf hingewiesen, dass die Daten jetzt ausgewertet und, soweit diese nicht Hamburg betreffen, an die betreffenden Finanzämter zur Auswertung weitergeleitet werden.

Wer also als Airbnb-Vermieter tätig war oder ist und in dieser Angelegenheit Beratungsbedarf hat, möge sich bitte gerne an seinen bdp-Berater wenden.



„Der gesamte Betrieb ist zusammengerückt.“

Wie gehen unsere Mandanten mit den Herausforderungen der Pandemie um? Interviewpartner in unserer Serie ist in dieser Ausgabe Dr. Hubertus Bartsch, CEO der NZWL.

In unserer Interviewserie zum Management in der Pandemie sprechen wir diesen Monat mit Dr. Hubertus Bartsch, CEO der Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH (NZWL). Die NZWL-Gruppe ist ein international tätiger Produzent von Motor- und Getriebeteilen, Getriebebaugruppen und komplett montierten Getrieben für die Automobilindustrie mit Werken in Deutschland, der Slowakei und China.

— Wie haben Sie in Ihrem Unternehmen zu Beginn der Corona-Zeit reagiert?

Die Corona-Zeit hat für unser Unternehmen schon im Januar begonnen, nämlich mit dem Chinese New Year. Damit begann ja in China die Explosion der Infektionszahlen, und es kam schnell zum kompletten Lockdown. Wir hatten in China die Nachweispflichten und Hygienemaßnahmen, die dann auch später bei uns eingeführt wurden, bereits umgesetzt. Da konnten wir viel lernen. Natürlich ist die Lage in Deutschland, was Behörden, Administration und die Richtlinien sowie deren Umsetzung und Kontrolle angeht anders als in China. Aber für uns kam die Situation in Europa nicht überraschend.

Ich bin Mitte Januar wieder aus China zurückgekommen und von einer Woche auf die nächste musste der Betrieb geschlossen werden. Das war damals sehr überraschend. Wir haben aber auch gesehen, dass unsere Mitarbeiter in China sehr vernünftig gehandelt haben. Niemand wurde kopflos oder unsicher. Wir haben schrittweise den Betrieb geschlossen und dann Maßnahmen realisiert, damit keine infizierten Menschen in den Betrieb kommen. Es wurden während der Arbeit auch Temperaturmessungen und andere Dinge durchgeführt. Es gibt drei bis vier Leute, die mehr oder weniger kontinuierlich in China waren und auch dortblieben.

Aus dem deutschen Team war zu dem

Zeitpunkt niemand mehr vor Ort. Als der Lockdown vorbei war, konnten die schrittweise und mit über Quarantänemaßnahmen wieder nach in den Betrieb in Tianjin gehen. Dort selbst hatten wir eine Übersicht über alle Mitarbeiter, sind sie gesund, nicht gesund oder gibt es Probleme? Ich denke, das hat zu einer Beruhigung beigetragen.

Als dann im März der Ernstfall hier in Deutschland eintrat, waren wir vom Grundsatz her vorbereitet und hatten zuvor schon unsere Leute über das notwendige Verhalten informiert und eine enge Kommunikationskopplung zwischen unserer Personalabteilung oder den Meistern zu den Mitarbeitern aufgebaut. So wussten wir immer, wer sich wo befindet (im Falle von Urlauben zum Beispiel).

Die aus China gelernten Verhaltensweisen haben wir auch in Deutschland kommuniziert. Wenn Mitarbeiter in den Urlaub gingen oder aus dem Urlaub kamen, haben wir entsprechende Quarantäneregelungen eingeführt, für die auch keine Urlaubstage oder Krankmeldungen notwendig waren. Dadurch haben wir aber auch eine Sensibilität geschaffen, und unsere Mitarbeiter haben sich dann zum Teil eigenständig gegen den Urlaub entschieden.

— Wie stellen Sie die Kommunikation mit Ihrem gesamten Team sicher? Inwiefern mussten Sie Ihre Kommunikationsstrategie überdenken oder anpassen?

Die Kommunikation ist sehr wichtig. Wir schließen uns kontinuierlich mit den Kollegen in China, vor Ort oder in der Slowakei kurz und entscheiden Maßnahmen transparent. Das ist meiner Meinung nach in der Krise das Wichtigste. Sowohl im Unternehmen selbst als auch mit unseren Zulieferern.



Da hatten wir auch Erfahrungen aus der Finanzkrise. Da gab es ja auch Produktionsstillstand und dramatische Produktionseinbrüche. Für die Frage „Wie löst man so eine Situation innerhalb einer Lieferkette?“ hatten wir schon einige Erfahrungen und die ständige Berichterstattung über den Zahlungsstatus von Rechnungen etc. hat uns sehr geholfen. Also die schlichte Transparenz mit Kunden, Mitarbeitern oder Lieferanten ist auch in der jetzigen Krise wichtig und hat bei uns von Anfang an gut geklappt. Im gesamten Verlauf der ersten Coronawelle hat das sehr gut funktioniert und hat uns viel Vernunft und einen kühlen Kopf bewahrt.

Intern haben wir eine Gruppe gegründet, die permanent die Beachtung der Auflagen und Hygienemaßnahmen sicherstellt. Die kümmert sich darum, dass man in unseren Büros noch immer sicher und coronakonform weiterarbeiten kann, zum Beispiel mithilfe von Schutzwänden oder der Entzerrung von Besprechungszimmern, damit dort niemand zu dicht sitzt.

Mittlerweile nutzen wir auch innerhalb des Unternehmens Videokonferenzen. So können wir uns am gleichen Standort immer noch austauschen, ohne im selben Raum zu sitzen.

___ Gibt es aktuelle Änderungen in Ihrem Unternehmen, die Sie auch nach der Krise beibehalten wollen?

Die Kommunikationsinstrumente haben sich verbessert, ganz klar. Am Anfang gibt es immer einige technische Probleme. Mittlerweile hat man da eine Routine und auch eine Regie. Ich denke, diese wesentlichen Teile werden bleiben, sowohl in der Informationskette innerhalb unserer Unternehmen als auch mit unseren Kunden und Lieferanten. Ich habe einen Fragebogen entwickelt für unsere Besucher und bei uns gibt es Präsenzbesuche nur noch für eingeladene Gäste. Für die absehbare Zeit werden wir dies beibehalten. So gibt es auch eine höhere Ernsthaftigkeit und Disziplin in den Meetings selbst.

Allerdings ist der allgemeine persönliche Austausch etwas, das doch fehlt. Wir

Dr. Hubertus Bartsch
ist CEO der Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH (NZWL).



Foto © NZWL

haben Anleihen am Markt und da gibt es von der Börse zum Beispiel Konferenzen, bei denen man sich austauschen kann und sich bespricht. Das wurde nun das erste Mal virtuell abgehalten. Die Eins-zu-eins-Gespräche funktionieren gut, aber in der Gruppensituation wird es ohne direkten menschlichen Kontakt dann doch etwas schwierig.

Wenn man die Wirtschaftlichkeit des Betriebs anschaut, ist es wichtig, dass man möglichst schnell arbeitet und am Anfang keine Zeit verliert. Wenn man falsche Illusionen schürt, weil man nicht schnell genug reagiert, dann entsteht ein allgemeiner Unmut. Wir haben von Anfang an versucht, ehrlich und transparent mit allen unseren Lieferanten, Kunden und Mitarbeitern zu sein.

___ Was hat sich in Ihrem persönlichen Arbeitsalltag geändert?

Alle müssen kurzarbeiten und ich arbeite viel (lacht). Natürlich haben wir in den Leitungsebenen auch sehr intensiv gearbeitet, weil wir viele Dinge sehr sehr kurzfristig machen mussten. Die zu erwartenden Kapazitäten oder die zu erwartenden Umsätze mussten angepasst werden. Wie viel Personal wird aufgrund des Mangels an bestimmten Kapazitäten gebraucht? An sich ist das eine einfache Frage, das aber in der Realität umzusetzen verlangt einen starken Eingriff aller Kollegen, die in Führungspositionen tätig sind.

Es ist natürlich sehr schwierig zu sagen: „Ich brauche aktuell nur Kollegin A und nicht Kollege B“, ohne zu diskriminieren oder jemanden vor den Kopf zu stoßen. Da müssen wir alle um Verständnis bitten, dass wir in dieser Situation nicht erst eine riesige Analyse machen können. Wir haben in unserem

Unternehmen schon in der Finanzkrise Kurzarbeit gehabt und daher eine entsprechende Vereinbarung mit unserem Tarifpartner. So konnten wir das Thema Kurzarbeit innerhalb einer guten Woche realisieren.

Ein so schnelles Handeln war anderen Unternehmen vielleicht aus Mangel an Erfahrung gar nicht möglich. Als mittelständisches Unternehmen haben wir den Vorteil einer direkten Beziehung zwischen Leitung und den Menschen im Betrieb. Da mussten wir nicht erst über viele Ebenen agieren.

___ Gibt es trotz der Krise positive Entwicklungen in Ihrem Unternehmen?

Der gesamte Betrieb ist ein ganzes Stück zusammengerückt während der Krise. Die Mitarbeiter insgesamt, die verschiedenen Ebenen und auch ihre Vertreter. Wir haben natürlich auch einige Schwachstellen gefunden, die wir in Zukunft ändern werden. Und mehr und mehr Flexibilität mit unseren Mitarbeitern und für unsere Mitarbeiter und eine bessere Priorisierung des Einsatzes wird in Zukunft ein Thema bei uns bleiben.

Wir haben gesehen, dass der Betrieb mit einer möglichen Existenzkrise, die wir am Anfang wirklich zu befürchten hatten, umgehen kann und diese überwinden kann. Wir haben gesehen, dass wir nicht nur Geld verlieren, sondern auch mit einer kleineren Gruppe trotzdem wirtschaftlich bleiben können. Natürlich hilft die Kurzarbeit hier massiv, denn wenn wir Mitarbeiter hätten entlassen müssen, dann wäre das Ganze niemals möglich gewesen. Aber dadurch, dass wir nie gezwungen waren, jemanden gehen zu lassen, ist unsere Mannschaft wirklich zusammengewachsen. Wir haben noch vieles vor!

So vermeiden Sie häufige Fehler

Wenn Sie sich nicht damit auskennen, was in der chinesischen Geschäfts- und Arbeitswelt üblich ist, dann können Projekte schnell ins Wanken geraten.

Erfolgreich in China Unternehmen zu gründen und zu führen bedeutet auch, sich über lokale Gegebenheiten zu informieren und Verständnis für kulturelle Besonderheiten aufzubauen. Wenn Sie sich nicht damit auskennen, was in der chinesischen Geschäfts- und Arbeitswelt üblich ist, dann können Projekte schnell ins Wanken geraten.

Eine Grundvoraussetzung für den Erfolg in China ist es, genug Zeit einzuplanen. Auch wenn alle Unterlagen vollständig sind, dann dauert es durchschnittlich noch circa drei bis vier Monate eine Trading WFOE (Wholly Foreign-Owned Enterprise) oder Service WFOE zu gründen.

Gesetzlicher Vertreter

Lassen Sie größte Sorgfalt bei der Auswahl des gesetzlichen Vertreters (Legal Representative) in China walten. Die Gesellschafter wählen und setzen den Vorstand (BoD), alternativ den Executive Director sowie den Aufsichtsrat (BoS) ein, und anschließend wird der gesetzliche Vertreter (Legal Representative) bestimmt.

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft fungiert als Hauptverantwort-

licher für die Gesellschaft. Er vertritt das Unternehmen in allen wesentlichen Belangen nach außen. Die Handlungen des gesetzlichen Vertreters werden der Gesellschaft zugeschrieben. Der gesetzliche Vertreter ist in der Theorie auch für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands oder des Executive Director verantwortlich und berichtet an diese, wenn er nicht bereits selbst die Position des Vorstandsvorsitzenden oder des Executive Director innehat.

Wer kann das Amt des gesetzlichen Vertreters (Legal Representative) ausüben? Das Amt des gesetzlichen Vertreters kann grundsätzlich nur durch den Vorstandsvorsitzenden, den Executive Director oder den Geschäftsführer (General Manager) ausgefüllt werden. Sofern gewünscht, können die Organe des gesetzlichen Vertreters, des Executive Director und des Geschäftsführers von einer Person ausgeübt werden. Diese Positionen kann auch ein Ausländer ausüben, der nicht ständig in China anwesend ist.

In den Konstellationen, in denen die Bekleidung des Amts des gesetzlichen Vertreters und weiterer Positionen durch nur eine Person ausgeübt wird, kann

sich sehr viel Macht auf die Position des Vorstandsvorsitzenden, des Executive Director oder des General Manager konzentrieren.

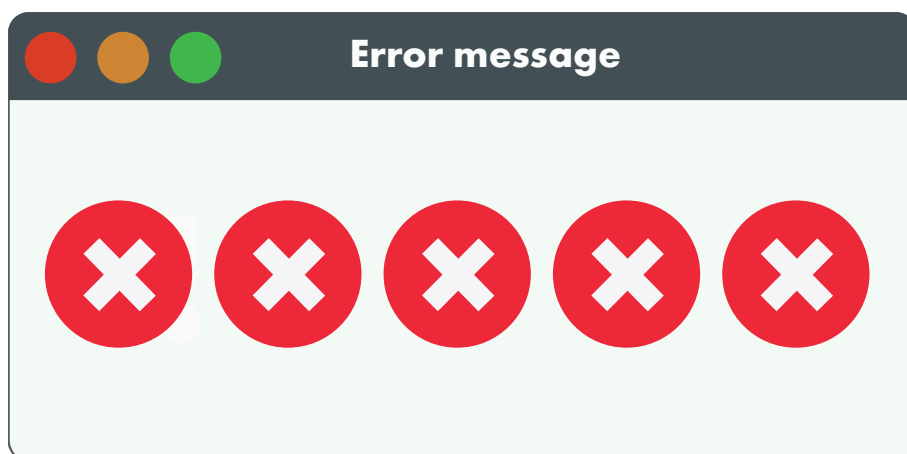
In einer WFOE ist das Ausüben der verschiedenen Positionen durch eine Person in der Regel nicht sehr problematisch, aber in einem Joint Venture sollte genau überlegt werden, wie die Positionen verteilt werden, um nachteilige Machtungleichheiten zu vermeiden. Auch um die Handlungsfähigkeit der WFOE sicherzustellen, sollte bei der WFOE das Vier-Augen-Prinzip gewahrt werden.

Weiterhin ist es nicht möglich, dass ein gesetzlicher Vertreter, ein Geschäftsführer oder ein Vorstandsvorsitzender oder andere Führungskräfte die Position der Aufsichtsperson gleichzeitig übernehmen. Die Amtszeit oben genannter Führungskräfte darf drei Jahre nicht überschreiten. Wiederwahl bzw. Verlängerung ist möglich.

Auch wenn der gesetzliche Vertreter von einer ausländischen Person ausgeübt werden kann, sollte man nicht auf die Idee kommen, dass die lokalen Vorschriften und Regeln nicht befolgt werden müssen, wenn man „als Ausländer die Regeln nicht kennt“. Und selbst die größte Sorgfalt bei der Auswahl des gesetzlichen Vertreters in China ersetzt nicht das Vier-Augen-Prinzip. In diesem Zusammenhang empfehlen wir auch die Durchführung regelmäßiger internal & external Audits sowie Compliance-Schulungen für alle Mitarbeiter.

Steuerrechnungen

In China gilt grundsätzlich die amtliche vorgedruckte Steuerrechnung, das sogenannte Fapiao, als Originalbeleg. Die Rechnung, die wir in Deutschland erstellen, ist wie eine Proforma-Rechnung in China. Die Special VAT Invoice





bdp-Webinar-Serie: So überwinden Sie Grenzen

Weiterhin veranstalten wir unsere kostenlose Webinar-Serie „So überwinden Sie Grenzen! bdp-Grundkurs zum Markteintritt und Geschäftserfolg in China.“

Weitere Informationen unter www.bdp-team.de/events oder mit nebenstehendem QR-Link



bzw. Fapiao kann zum Vorsteuerabzug genutzt werden. Auf dem Special VAT Fapiao werden die Steuernummer, Firmenname und Anschrift, Telefonnummer, Bankverbindung usw. genannt. Im Gegensatz zu Deutschland, wo Rechnungen normalerweise genutzt werden, um eine Transaktion aufzuzeichnen, werden sie in China auch von der Regierung genutzt, um die Steuern zu überprüfen, die bei einer Transaktion gezahlt wurden. Fapiao werden von Steuerbehörden gedruckt, verteilt und verwaltet. Steuerzahler müssen diese Rechnungen in dem Umfang von den Steuerbehörden kaufen, wie sie diese benötigen, d. h. abhängig vom Geschäftsumfang.

Rechnungslegung

In China sind das „Accounting Law of the People’s Republic of China“ und die „Regulations on Financial Accounting Reports of Enterprises“ sowie der „Accounting Standard for Business Enterprises“ die wichtigsten Regelwerke der Rechnungslegung. Die chinesische Rechnungslegung kann sehr zeitaufwendig für die Finanz- und Lohnbuchhaltung werden. Daher empfehlen wir das Outsourcing des Rechnungswesens. Mit uns als Partner können Sie sich als Unternehmen auf Ihre Kernkompetenzen konzentrieren. Wir liefern das chinesische Zahlenwerk auf Deutsch/Englisch und Chinesisch – ohne Informationsverluste.

Stempel

Stempel genießen in China große Wertschätzung und legitimieren die rechtsgültige Vertretung der Gesellschaft im Außenverhältnis. Bei der Unterzeich-

nung von Verträgen sollte allerdings sichergestellt werden, dass die den Vertrag unterschreibende Person tatsächlich zeichnungsberechtigt ist bzw. berechtigt zu unterschreiben. Weiterhin sollten die eigenen Firmenstempel sicher aufbewahrt werden.

Kulturelle Aspekte

Die chinesische Kultur, die Tradition, die Art zu kommunizieren und Probleme zu lösen, unterscheidet sich in vielen Bereichen stark von der europäischen Handhabung und Herangehensweise. Dabei ist es für ausländische Manager äußerst vorteilhaft, die chinesischen Gewohnheiten, konfuzianische Ideen und Regeln der Etikette, insbesondere das Prinzip des „Gesichtswahrens“ zu verstehen und selbst zur Anwendung zu bringen. Dies zeigt nicht nur Ihre interkulturelle Kompetenz, sondern auch, dass Sie offen gegenüber Neuem sind.

In China sind indirekte Kommunikation und Beziehungen (Guanxi) – denn gegenseitiges Vertrauen spielt eine Schlüsselrolle – sehr wichtig. Auch Anpassungsfähigkeit und Flexibilität hat im Reich der Mitte einen hohen Stellenwert. Das kann zum Verdruss deutscher Manager schon einmal dazu führen, dass auch Deadlines flexibel ausgelegt werden.

Da auch während Konflikten die Aufrechterhaltung von Harmonie im Vordergrund steht, wird normalerweise erst nach einem Meeting kritisiert, bevorzugt ohne die Augen anderer, sodass niemand sein Gesicht verliert. Die Notwendigkeit Gesicht zu wahren, führt auch dazu, dass Brainstorming in China

meist schwieriger ist als in Deutschland. Chinesische Kollegen sind es oft weniger gewohnt, eigene Ideen einzubringen. Ihre wertvollen fachlichen Meinungen müssen manchmal erst „herausgekitzelt“ werden.

Dazu kommen sprachliche Besonderheiten: Nicht alle chinesischen Geschäftspartner sprechen perfektes Englisch. Zudem können auch nicht alle chinesischen Übersetzer, Inhalte, die in der chinesischen Sprache nur sehr indirekt kommuniziert werden, gegenüber dem ausländischen Geschäftspartner korrekt wiedergeben.

Zehn praktische Erfahrungswerte und Handlungsstrategien

1. Seien Sie in der deutsch-chinesischen Zusammenarbeit immer präsent und erreichbar.
2. Organisieren Sie wöchentliche Video-Konferenzen.
3. Leben Sie die Unternehmenskultur als Bindeglied.
4. Vereinbaren Sie klare Ziele und messen Sie nach. Loben Sie Ihre Mitarbeiter.
5. Verlassen Sie sich nicht allein auf Übersetzer.
6. Haben Sie Geduld.
7. Verlassen Sie Ihre Komfortzone.
8. Sprachliche, fachliche und interkulturelle Kompetenzen sind wichtige Erfolgsfaktoren.
9. Es ist wichtig, ein „Gesamtbild“ zu bekommen.
10. Die deutsche Führung verwendet häufig viel Energie auf den Prozess, die chinesische Führung auf den Menschen.

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- Ich möchte mich über das Insolvenzrecht informieren. Bitte kontaktieren Sie mich.
- Mich interessieren Investitionen in China. Bitte rufen Sie mich an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Dresden · Frankfurt/M. · Hamburg · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin · Zürich



www.bdp-team.de

bdp Germany

Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

Frankfurt

Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

Hamburg

Stadthausbrücke 12 · 20355 Hamburg
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

Hamburg Hafen

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
hamburg@bdp-team.de · 040 – 30 99 36 - 0

Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

bdp Bulgaria

Sofia

Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000

bdp China

Tianjin

Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road
Hexi District, 300042 Tianjin, China

Qingdao

Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road
266071 Qingdao, China

Shanghai

Room 759, Building 3, German Center
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

bdp Spain

Marbella

Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 Marbella/Málaga

bdp Switzerland

Zürich

Stockerstraße 41 · 8002 Zürich